



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB 18.12.2020

Zusätzliche Publikationen: KABLU 19.12.2020

Voraussichtliches Ablaufdatum: 18.12.2025

Meldungsnummer: KK04-0000016315

Publizierende Stelle

Konkursamt Hochdorf, Arsenalstrasse 43, 6010 Kriens

Kollokationsplan und Inventar Rast Transporte AG in Liquidation

Schuldner:

Rast Transporte AG in Liquidation

CHE-184.843.217

Feldmattstrasse 16

6032 Emmen

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 07.01.2021

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 28.12.2020

Auflagestelle:

Konkursamt Hochdorf,

Arsenalstrasse 43,

6010 Kriens

Kontaktstelle für Beschwerden:

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Bezirksgericht Hochdorf einzureichen.

Kontaktstelle für Klage und Anfechtung:

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind beim Bezirksgericht Hochdorf gerichtlich anhängig zu machen.

Bemerkungen:

Abtretung nach Art. 260 SchKG / Passivprozess:

Im obgenannten Konkursverfahren verzichtet die Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf einen Prozesseintritt (Passivprozess). Den Gläubigern wird beantragt, die Konkursmasse solle den Prozess nicht weiter führen; gleichzeitig wird den Gläubigern das Prozessführungsrecht zur Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG angeboten.

Stillschweigen innert Frist von 20 Tagen gilt als Zustimmung zum Verzicht der Konkursmasse und als Verzicht auf Abtretung.

Im weiteren wird auf das Gläubigerzirkular verwiesen.